

Anlage 1 zum Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers

Auszug aus der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23.06.2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 (2), Punkt 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2005 (GVBl. I 2005, S.50) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29. November 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 13 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren für die Einleitung von Abwasser werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bemessen:

1. Die Mengengebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
2. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge gem. Pkt. 2 wird durch Wassermengenmesser (Wasserzähler) ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen lässt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Durchschnitts der letzten 2 Jahre geschätzt.
4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Schlussrechnung eines Veranlagungszeitraumes zu stellen.

Zum Nachweis der nicht eingeleiteten, absetzungsfähigen Abwassermenge ist der Einbau eines Zweitwasserzählers vorzunehmen.

5. Für Gewerbe- und Industriegebiete erfolgt die Absetzung auf gesonderten schriftlichen Antrag. Die Nachweisführung obliegt dem Antragsteller. Antrag und Nachweisführung sind jährlich neu zu erstellen.

